

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 9 0 / 2 0 2 2 / I V

Datum:
14.06.2022

Federführung:
Dezernat III, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

Auslegung der geplanten Neufassung der Baumschutzsatzung

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 24. Januar 2024

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	11.05.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	29.06.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	21.09.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	13.10.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	25.09.2024	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.10.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität und der Gemeinderat nehmen den zur Auslegung vorgesehenen Entwurf der Neufassung der Baumschutzsatzung (Anlage 01) nebst Begründung (Anlage 02) zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• Durch die Neuaufnahme der Ersatzzahlungen bei Baumfällungen ist grundsätzlich von einer Steigerung der Einnahmen auszugehen. Der Umfang, der letztendlich zu einem Kostenersatz führt und damit die Höhe der voraussichtlichen Einnahmen, ist allerdings nur bedingt prognostizierbar.	
Finanzierung:	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Baumschutzsatzung wurde überarbeitet; vor Durchführung des vom Naturschutzgesetz geforderten Auslegungsverfahrens gibt die Verwaltung den Entwurf dem Ausschuss zur Kenntnis. Anschließend wird die Verwaltung eine Beschlussvorlage vorlegen, mit der die Neufassung förmlich beschlossen wird.

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 11.05.2022

Ergebnis: vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 29.06.2022

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 29.06.2022

12.1 Auslegung der geplanten Neufassung der Baumschutzsatzung Informationsvorlage 0090/2022/IV

Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain führt in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt danach das Wort an Stadtrat Dr. Lutzmann. Stadtrat Dr. Lutzmann weist darauf hin, dass die Neufassung der Baumschutzsatzung auf einem Sachantrag der Grünen vom 11.03.2021 beruhe, der damals mehrheitlich im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (AKUM) am 24.03.2021 beschlossen wurde:

Die Verwaltung wird gebeten, dem Gemeinderat bis zur Sommerpause eine Überarbeitung der Baumschutzsatzung zur Abstimmung vorzulegen.

Dabei sollen insbesondere die Ausgleichsmaßnahmen für alle einzelnen Schutzzwecke ausgeweitet werden:

- für den Natur- und Artenschutz, zum Beispiel Totholzaufstellung/-verbleib im Wirkungsbereich und weitere Maßnahmen, die die Biodiversität fördern auch an weiteren Standorten,
- für das Klima, zum Beispiel Ersatzpflanzungen oder entsprechende finanzielle Mittel für Baumsetzungen und andere Pflanzmaßnahmen auch an weiteren Standorten in der Stadt,
- für das Mikroklima, zum Beispiel Wasserflächen oder Fassadenbegrünung im Wirkungsbereich.

Des Weiteren wird gebeten, den Einfluss einer Verringerung des Stammumfangs, ab dem ein Baum unter die Satzung fällt, darzulegen.

Die Überarbeitung soll im Zusammenspiel mit der Erstellung des Prozesspapiers für den Baumerhalt bei Baumaßnahmen erfolgen.

Die korrekten Standorte von Bäumen sollen vor Beginn jeder Planung den Ausführenden zur Verfügung gestellt werden.

Stadtrat Dr. Lutzmann bemängelt, dass die dort beschlossenen Kriterien in keinsten Weise in der jetzigen Fassung der Baumschutzsatzung Berücksichtigung gefunden hätten. Daraufhin erläutert Frau Lachenicht, Leiterin des Amtes für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, dass **in enger Abstimmung mit dem Rechtsamt** versucht wurde, die obigen Kriterien in die Neufassung der Baumschutzsatzung mitaufzunehmen. Sie weist aber darauf hin, dass die Neufassung der Baumschutzsatzung auch rechtskonform sein müsse und den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen entsprechen müsse.

Stadtrat Dr. Lutzmann widerspricht dieser Auffassung und betont, dass im Bundesnaturschutzgesetz Schutzziele genannt würden, die den obigen Kriterien entsprächen und deshalb könnten diese Ziele auch in einer Baumschutzsatzung geregelt werden. Er zeigt sich nicht damit einverstanden, dass als Ziel der globale Klimaschutz in der Baumsatzung nicht

erwähnt würde, sondern nur das Mikroklima. Herr Bürgermeister Schmidt-Lamontain weist darauf hin, dass es laut Aussagen des Rechtsamtes keine Rechtsgrundlage im Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz für die Aufnahme der oben genannten Kriterien in der Baumschutzsatzung gebe. Er bietet an, den TOP zu vertagen, so dass die Juristen des Rechtsamtes in der nächsten Sitzung des AKUM im September dem Gremium ihre Rechtsauffassung darlegen können. Frau Vogt, Leiterin der Naturschutzabteilung im Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, ergänzt, dass die Baumschutzsatzung auf § 29 Bundesnaturschutzgesetz beruhe, der ausdrücklich besage, dass für Fälle, die zur einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils könnten, eine Ersatzpflanzung vorgesehen sei, andere Maßnahmen wie Wasserflächen oder der Verbleib von Totholz seien in § 29 Bundesnaturschutzgesetz nicht vorgesehen.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz fordert die rechtliche Begründung dafür, warum das „Weltklima“ in der Baumschutzsatzung nicht genannt werden dürfe und er fordert auch die rechtliche Begründung, warum Bäume, die im Rahmen von städtebaulichen Maßnahmen oder von baulichen Maßnahmen gefällt werden müssen und die unter die Baumschutzsatzung fallen, nicht vorher dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben werden würden. Er fordert außerdem, dass der Stammumfang der geschützten Bäume von 60 cm auf Höhe von 1 Meter wieder angewandt werde (wie in der Vergangenheit); er akzeptiere nicht, dass die dafür erforderliche halbe Stelle in der Naturschutzabteilung zur Bearbeitung nicht geschaffen werde. Er macht weiter geltend, dass die Bußgelder für Verstöße gegen die Baumschutzsatzung zu niedrig angesetzt wären. Er führt aus, dass der Gemeinderat fast immer die Möglichkeit habe, für ein bestimmtes Gebiet, einen Bebauungsplan zu erstellen und wenn ein Bauvorhaben geplant sei, das von der Baumschutzsatzung geschützte Bäume betreffe, müsse darüber im Ausschuss berichtet werden. Er betont, dass der Gemeinderat das Recht hätte, sich seiner Mittel zu bedienen, um Bäume zu schützen.

Er fordert, dass in der Baumschutzsatzung geregelt werde, dass bei jeder Bauvoranfrage, bei jedem Bauantrag und bei jedem Bebauungsplan, der von der Baumschutzsatzung geschützte Bäume betreffe, der Gemeinderat beteiligt werde. Er fragt nach, warum die Friedhöfe in die Satzung aufgenommen wurden, aber nicht die Parks und die Straßenbäume. Herr Schmidt-Lamontain betont nochmals, dass es für die in einer Baumschutzsatzung getroffenen Regelungen einer Rechtsgrundlage bedürfe und schlägt deshalb vor, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des AKUM zu verschieben, bei der dann ein Vertreter des Rechtsamtes die juristische Einschätzung zur Neufassung der Baumschutzsatzung darlegen kann.

Daraufhin stellt Stadtrat Dr. Lutzmann einen **Antrag** zur **Geschäftsordnung**:

Der Tagesordnungspunkt Auslegung der Neufassung der Baumschutzsatzung wird auf die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität unter Zuziehung des Rechtsamtes vertagt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen mit 15:00:00

Der Tagesordnungspunkt Auslegung der Neufassung der Baumschutzsatzung wird auf die nächste AKUM-Sitzung unter Zuziehung des Rechtsamtes vertagt.

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain
Bürgermeister

Ergebnis: vertagt mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität vom 21.09.2022

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 21.09.2022

1.1 Auslegung der geplanten Neufassung der Baumschutzsatzung Informationsvorlage 0090/2022/IV

Bürgermeister Schmidt-Lamontain führt in den Tagesordnungspunkt ein und übergibt das Wort an Frau Sternhuber vom Rechtsamt. Sie erläutert in einem Vortrag aus rechtlicher Sicht, weshalb einige der beantragten Punkte keinen Einzug in die Baumschutzsatzung gefunden haben. Die Power-Point-Präsentation wird der Informationsvorlage als Anlage 03 beigefügt.

Bei der anschließenden Diskussion melden sich zu Wort:

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, Stadtrat Wetzel, Stadträtin Stolz, Stadtrat Pfeiffer

Folgende Punkte und Fragen werden angesprochen:

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz merkt an, dass nach seiner Auffassung die Beschlussfassung der Bebauungspläne keine Sache der laufenden Verwaltung sei. Um einen Bebauungsplan, der eine Baumfällung verhindere, beschließen zu können, müsse allerdings der Gemeinderat vorab informiert werden. Er betont, dass es wichtig sei, dass der Gemeinderat einen Baum beziehungsweise eine Baumgruppe erhalten könne.

Frau Sternhuber bestätigt die Gremienzuständigkeit für Bebauungspläne, betont allerdings, dass diese Punkte (also Abläufe im Bebauungsplanverfahren) nicht Gegenstand der Baumschutzsatzung seien. Diese Aspekte können und sollen im Prozesspapier Baumschutz berücksichtigt werden. Die Baumschutzsatzung regle nur, unter welchen Voraussetzungen jemand in Heidelberg einen Baum fällen dürfe. Für weitere Regelungsinhalte fehle es an einer Ermächtigungsgrundlage.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz kritisiert zudem, dass diese Abläufe in einem Prozesspapier geregelt werden, welches nicht der Gemeinderat beschließe, sondern vom Oberbürgermeister als Dienstanweisung erlassen werde. Bürgermeister Schmidt-Lamontain ergänzt hierzu, dass er auch nicht ad-hoc sagen könne, wo eine solche Regelung, mit der der Gemeinderat in das Geschäft der laufenden Verwaltung eingreife, hineingehöre oder ob es solch eine Möglichkeit überhaupt gebe. Dies sei aber nicht das Thema der Vorlage und müsse an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Er schlägt vor, sich auf die inhaltlich zu regelnden Themen der Baumschutzsatzung zu konzentrieren.

Stadtrat Wetzel betont, dass diejenigen, welche die Satzung beschließen, auch die Verantwortung über deren Handhabung tragen und bedankt sich beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie für die bisherige Arbeit. Er könne nun nachvollziehen, weshalb die von der Grünen-Fraktion beantragten Schutzgüter keinen Einzug in die Satzung finden. Frau Sternhuber erläutert die rechtliche Komplexität der Thematik und wie wichtig es sei, dass die Baumschutzsatzung ggf. einer gerichtlichen Überprüfung standhalte.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz führt an, dass im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsdiskussion 1996 über die Einsparung einer halben Stelle gesprochen worden sei, wenn man die Stammumfänge auf das jetzt gültige Maß anhebe.

Er bittet als Arbeitsauftrag um Erläuterung, wie man anstatt der halben Stelle nun auf eine Vollzeitstelle komme.

Außerdem betont Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz, dass die Baumschutzsatzung im Wesentlichen die Bäume auf Privatgrundstücken schützen solle und nicht solche in Parks oder Friedhöfen, bei denen sowieso die Stadt Heidelberg selbst zuständig sei. Frau Vogt erläutert, dass die Bäume, die sich auf städtischen Flächen befinden, nach ihrer Meinung am besten geschützt seien. Allerdings gebe es in der Aufzählung der Friedhöfe auch solche im Außenbereich oder auch jüdische Friedhöfe, die nicht Eigentum der Stadt Heidelberg seien. Diese müssen daher explizit in den Schutzbereich der Satzung aufgenommen werden, wobei man aus Gründen der Klarstellung sämtliche Friedhöfe erwähne.

Stadträtin Stolz geht auf den § 70 Naturschutzgesetz ein, welcher besagt, dass Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet oder die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt worden sind, eingezogen werden können. Frau Sternhuber entgegnet hierauf, dass diese Fälle in der Bußgeldabteilung bisher immer über das Ordnungswidrigkeitengesetz gelöst wurden, das die Einziehung des Wertes von Taterträgen ermögliche.

Sie sagt zu, abzuklären, ob das Vorgehen über die Regelung im Naturschutzgesetz alternativ oder zusätzlich sinnvoll sei; gegebenenfalls schlägt die Verwaltung eine angepasste Formulierung vor.

Bürgermeister Schmidt-Lamontain weist darauf hin, dass es zu einer erneuten Auslegung der Baumschutzsatzung kommen könne, wenn Anträge seitens der Fraktionen erst nach der ersten Auslegung gestellt werden. Deshalb seien gewünschte Änderungen am besten zum jetzigen Zeitpunkt einzubringen. Wenn noch die Haushaltsplanberatungen abgewartet werden sollen, mache es Sinn, die Auslegung der Satzung vorerst zu verschieben. So könne man sich eine zweite Auslegung sparen. Frau Sternhuber ergänzt zu letzterer Option, dass der Vorteil sei, dass bis dahin auch das Prozesspapier weiterentwickelt werden könne, auf dass sich einige Fragen aus dem Kontext der Baumschutzsatzung ja beziehen.

Stadtrat Wetzel erteilt noch den Arbeitsauftrag, dass der Begriff „Obstbaum“ definiert werden solle, da dieser nicht eindeutig sei.

Bürgermeister Schmidt-Lamontain sagt die Erledigung aller drei oben genannten Arbeitsaufträge zu.

Stadträtin Stolz merkt an, dass der Antrag der Bunten Linken aus 2019 sehr umfänglich sei und dieser von der antragsstellenden Partei in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt noch einmal überarbeitet werden müsse.

Stadtrat Pfeiffer stellt den folgenden **Antrag** zur Geschäftsordnung:

Der Tagesordnungspunkt Auslegung der Neufassung der Baumschutzsatzung soll bis nach den Haushaltsberatungen vertagt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen mit 13:00:00 Stimmen

Daraufhin wird der Tagesordnungspunkt mit den nachfolgenden Arbeitsaufträgen vertagt.

Es ergehen die folgenden Arbeitsaufträge:

- 1. Es soll von der Verwaltung erläutert werden, warum bei Verringerung des Stammumfanges auf 80 cm eine Vollzeitstelle erforderlich ist, anstatt einer halben Stelle.***
- 2. Es soll abgeklärt werden, ob es bei Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen die Baumschutzsatzung sinnvoll wäre, auf die Optionen des § 70 Naturschutzgesetz zurückgreifen zu können.***
- 3. Der Begriff „Obstbaum“ soll in der Neufassung der Baumschutzsatzung näher definiert werden.***

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain
Bürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen und vertagt mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2022

Ergebnis: vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt

Begründung:

Die Baumschutzsatzung (BSS) der Stadt Heidelberg wurde zuletzt 2005 geändert; zur Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten (Änderung des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg, Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung, Antrag der Fraktionen Bunte Linke, DIE LINKE und Bündnis90/Grüne zur Änderung der Baumschutzsatzung) ist nun eine Neufassung geplant.

1. Neufassung Baumschutzsatzung: Was ändert sich inhaltlich?

Einzelheiten zu den vorgesehenen Änderungen nebst ausführlicher Begründung ergeben sich aus Anlage 02; die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

§ 1 – Schutzzweck und Geltungsbereich

Der Schutzzweck wird inhaltlich an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Der Wunsch des Gemeinderates, den Klimaschutz in den Schutzzweck aufzunehmen, findet Berücksichtigung. Der bisher in § 2 geregelte Geltungsbereich der Satzung wird auf alle städtischen Friedhöfe erweitert.

§ 2 – Schutzgegenstand

Bäume werden in Heidelberg weiterhin ab einem Stammumfang von 100 cm (in Höhe eines Meters über dem Erdboden) unter Schutz gestellt (bei Obstbäumen: ab 80 cm). Für mehrstämmig ausgebildete Bäume wird eine gesonderte Regelung im Satzungsentwurf aufgenommen (§ 2 Absatz 2 BSS).

§ 3 – Verbote

Die Verbote werden präzisiert und erweitert. Die Begrifflichkeiten „Wurzelbereich“, „Kronentraufe“ und „wesentliche Veränderung“ werden definiert, um transparenter zu machen, welche Verhaltensweisen (nicht) zulässig sind.

§ 6 – Befreiungen

Die Befreiungstatbestände werden an § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) angepasst. Eine (nicht abschließende) Aufzählung unzumutbarer Belastungen hilft betroffenen Bürgerinnen und Bürgern leichter einzuschätzen, in welchen Fällen eine Befreiung in Frage kommt.

§ 7 – Ersatzpflanzungen und § 8 – Ersatzzahlungen

Kommt es zu einer Bestandsminderung geschützter Bäume, wird geprüft, ob eine Ersatzpflanzung durchzuführen ist. Je nach Umständen des Einzelfalles kann künftig auch eine Ersatzzahlung angeordnet werden. Der ökologische Wert des geschützten Baumes fließt in die Entscheidung ein und wirkt sich auf den Umfang der Ersatzpflicht aus.

2. Ablauf des Auslegungs-Verfahrens

Die Neufassung der Baumschutzsatzung kann nicht direkt vom Gemeinderat beschlossen werden, da das Naturschutzgesetz Verfahrensvorschriften enthält, die (zuvor) zwingend einzuhalten sind.

Bei jeglicher Änderung der Baumschutzsatzung ist Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich wesentlich berührt sein kann, der Satzungsentwurf nebst Begründung zur Stellungnahme zuzuleiten; dies gilt außerdem für die anerkannten Naturschutzvereinigungen. Der Entwurf ist zusätzlich für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die in diesem Kontext vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden anschließend geprüft und der Entwurfstext sowie die Begründung zur Satzung bei Bedarf angepasst. Die Betroffenen werden über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Je nach Umfang der sich so ergebenden Änderungen wird das Auslegungsverfahren entweder wiederholt oder der Satzungsentwurf den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Gremienbeteiligung und nächste Schritte

Diese Vorlage informiert den zuständigen Ausschuss vor Beginn des Auslegungsverfahrens über die geplante Neufassung der Baumschutzsatzung. Anschließend erstellt die Verwaltung eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat. Es ist folgender Ablauf vorgesehen:

Position	Bezeichnung
1	Zunächst: 1 Monat Auslegung
1.1	Informationsvorlage im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (AKUM) am 29. Juni 2022
1.2	Nachbereitung: Arbeitsaufträge aus dem AKUM einarbeiten?
1.3	Ankündigung der Auslegung im Stadtblatt
1.4	Auslegung (1 Monat); Einbindung der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzvereinigungen
2	Prüfung der Bedenken/Anregungen
2.1	Bedenken/Anregungen prüfen; Änderungsvorschläge einarbeiten
2.2	Ergebnis mitteilen
2.3	Bei wesentlichen Änderungen: Auslegung wiederholen
3	Nach der Sommerpause: Zweiter Gremienlauf
3.1	(Ergänzte) Beschlussvorlage im AKUM und im Gemeinderat
3.2	Bekanntmachung im Stadtblatt (danach: Inkrafttreten)

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SL 9	+	Bewahrung des Charakters als Stadt im Grünen
UM 2	+	Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
UM 4		Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
		Begründung: Bäume tragen zur Reduzierung von CO ₂ bei, indem sie das klimaschädliche Treibhausgas in Sauerstoff umwandeln; sie kühlen bei Hitze die Umgebung, spenden Schatten und befeuchten die Luft. Der Schutz der Bäume im Stadtgebiet dient den oben genannten Zielen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Neufassung der Baumschutzsatzung (Entwurf)
02	Begründung zur Neufassung der Baumschutzsatzung (Entwurf)
03	Präsentation zur Neufassung der Baumschutzsatzung